



Mitgliedsordnung

In Ergänzung zu § 4 Abs.3 der Satzung ergeht ab dem 1. April 2009
folgende Mitgliedsordnung:

I

Mitgliedschaften

Es werden folgende beitragspflichtige Mitgliedschaften unterschieden:

- Mitgliedseinheiten
sind Ehepaare, Lebensgemeinschaften und Familien mit Kindern unter 18 Jahren.
- Einzelmitglieder
sind Personen aus Mitgliedseinheiten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie zurückgebliebene Ehe- und Lebenspartner von Mitgliedern. Andere Einzelpersonen werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen.
- Fördermitglieder sind
 - a) Personen, Firmen, oder Institutionen, welche die FSG- Alfdorf finanziell und / oder materiell unterstützen, ohne am Vereinsleben teilzunehmen, oder das Gelände zu nutzen.
 - b) Mitglieder, die sich lediglich einer Sportsparte angeschlossen haben. Sie dürfen das Vereinsgelände nur zum Training oder zu offiziellen Veranstaltungen der jeweiligen Sportsparte betreten. Es ist zulässig, sich in mehreren Sportsparten einzubringen.

II

Beitragsregelung

Für Mitgliedseinheiten und Einzelmitglieder (fällig am 1. April eines Jahres). – Jahresbeitrag	75,00 €
Bei Neuaufnahme per 1. Juli beträgt der Beitrag für das Aufnahmejahr	37,50 €
Jugendliche, deren Eltern nicht Mitglieder sind, zahlen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs den ermäßigten Jahresbeitrag von	13,00 €
In Ausbildung stehende Mitglieder ohne eigenes, oder mit nur geringem Einkommen zahlen auf Antrag den ermäßigten Jahresbeitrag von	13,00 €
Fördermitglieder – Jahresbeitrag	20,00 €

III

Arbeitsdienst

Jedes Mitglied ist ab dem vollendeten 18. Lebensjahr verpflichtet, jährlich 5 Arbeitsstunden für den Verein nach Maßgabe der Geländewarte oder des Vorstandes zu leisten. Bei Nichterfüllung erhöht sich der Mitgliedsbeitrag für jede nicht gearbeitete Stunde um 10,25 €. Arbeitsstunden sind innerhalb der Mitgliedseinheit grundsätzlich übertragbar.

In besonderen Härtefällen wegen Minderung der Leistungsfähigkeit beschließt der Vorstand nach § 7 Ziff. 2 der Satzung auf Antrag über die befristete bzw. unbefristete Befreiung vom Arbeitsdienst.

IV

Geländennutzungsgebühren

Die Geländennutzungsgebühren werden vom Geländeeigentümer per Banklastschrift eingezogen und sind jeweils am 1. Juni fällig. Es gelten folgende Beträge:

Einzelmitgliedschaft	55,00 €
Mitgliedseinheit ohne festen Stellplatz	80,00 €
Mitgliedseinheit mit festem Stellplatz	760,00 €

V

Beitrags- und Gebühreneinzug

Beiträge, Arbeitsdienst-Ablösung und sonstige Zahlungen (Strom usw.) der Mitglieder werden ausschließlich durch Banklastschrift eingezogen. Mit Abgabe des Aufnahmeantrags gilt die Bankeinzugsermächtigung für den Verein und den Geländeeigentümer als erteilt.

Sind bis zum Fälligkeitstag die Beiträge und Gebühren nicht vollständig gutgeschrieben und können diese im Lastschriftverfahren nicht eingezogen werden bzw. werden aus beim Mitglied liegenden Gründen rückbelastet, erhöht sich der Mitgliedsbeitrag wegen des erheblich erhöhten Verwaltungsaufwandes um 10,00 €.

Vorstandschafft und Beirat

Fassung: April 2013